

RS OGH 1980/4/9 3Ob505/80, 5Ob152/14k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1980

Norm

JN §55

ZPO §227 II

ZPO §500 Abs2 IIG

ZPO §502 Abs3 De1

Rechtssatz

Verlangt der Bestandnehmer vom Bestandgeber auf Grund des Gesetzes - nicht Vertrages - die Einwilligung zur Vornahme einer Reihe vollkommen selbständiger, miteinander in keinem inneren Sachzusammenhang stehender Umbauarbeiten am Mietobjekt, so liegt kein tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang vor. Daran ändert auch nichts, daß die Ansprüche in einem einheitlichen Vertragsverhältnis wurzeln oder daß sie auf dieselbe Gesetzesstelle gestützt werden (keine Zusammenrechnung).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 505/80
Entscheidungstext OGH 09.04.1980 3 Ob 505/80
- 5 Ob 152/14k
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 152/14k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0037696

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at